AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 12. April 1990

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Kurzinformation Baurecht und Raumplanung Nr. 32;
K i n d e r s p i e l p l ä t z e

Das Baugesetz sieht im § 11 Abs. 1 - im Abschnitt "Besondere Verpflichtungen aus Anlaß von Bauführungen" - die Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Mehrwohnungsgebäuden vor. Diese Bestimmung wird im Zusammenhang mit der Erteilung von Baubewilligungen nicht immer ausreichend berücksichtigt. Insbesondere wird auch häufig nicht beachtet, daß die Erhaltungspflicht nach § 46 des Baugesetzes auch Kinderspielplätze erfaßt.

Im folgenden wird daher kurz auf die wichtigsten Bestimmungen des Baugesetzes über Kinderspielplätze hingewiesen:

- Die Verpflichtung hinsichtlich der Bereitstellung von Kinderspielplätzen nach § 11 Abs. 1 besteht bei der Errichtung von Gebäuden für mehr als drei Wohnungen mit zwei oder mehr Wohn- oder Schlafräumen.

- Bei solchen Gebäuden muß jeweils in unmittelbarer Nähe des Gebäudes eine geeignete Spielfläche für Kleinkinder (Personen im Alter bis zu 6 Jahren) vorhanden sein. Die Kinderspielplätze für Kleinkinder dürfen nicht mehr als 50 m vom Gebäude entfernt sein und müssen von einer möglichst großen Anzahl von Wohnungen aus einsehbar sein (§ 3 Abs. 2 der Kinderspielplatzverordnung, LGBl. Nr. 30/1976).

- Verlangt wird ferner eine Spielfläche für Kinder (Personen im Alter zwischen 6 und 14 Jahren). Diese darf von der Grundstücksgrenze höchstens 300 m entfernt sein und muß im Freien liegen.

- Die Spielplätze für Kleinkinder bzw. für Kinder dürfen bei Einhaltung der Mindestentfernungen von 50 m bzw. 300 m auch außerhalb des Baugrundstückes liegen, wenn ihre Benützung für die Bewohner des zugehörigen Gebäudes rechtlich und tatsächlich auf Dauer gesichert ist. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung gemeinsamer Spielplätze für mehrere Gebäude (§ 2 Abs. 3 Kinderspielplatzverordnung).

- Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen sieht das Baugesetz nicht vor.

- Die Anforderungen an die nach § 11 Abs. 1 zu errichtenden Kinderspielplätze, insbesondere auch bezüglich des Mindestausmaßes, sind in der Kinderspielplatzverordnung festgehalten.

- Die Anordnung und das Flächenausmaß der vorgesehenen Kinderspielplätze sind nach § 2 Abs. 3 lit. g der Baueingabeverordnung, LGBl. Nr. 32/1983, im Lageplan darzustellen.

- Die Erhaltungspflicht nach § 46 des Baugesetzes umfaßt auch die Kinderspielplätze. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß es nicht zulässig ist, die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kinderspielplätze anderweitig zu verwenden.

- Flächen, auf denen sich Kinderspielplätze nach § 11 Abs. 1 befinden, dürfen vom Baugrundstück nicht abgeteilt werden, da ansonsten ein den baurechtlichen Vorschriften widersprechender Zustand herbeigeführt wird. Einer solchen Teilung steht der Versagungsgrund nach § 34 Abs. 2 lit. d des Raumplanungsgesetzes entgegen.

Im Interesse unserer Kinder erscheint es unerläßlich, den Bestimmungen über die Kinderspielplätze im Baugesetz mindestens dieselbe Beachtung zu schenken wie jenen über die Garagen und Abstellplätze.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher